

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Altersteilzeitgesetzes**

#### **A. Problem**

Trotz der tiefen Wirtschaftskrise hat sich der Arbeitsmarkt bislang noch als vergleichsweise robust erwiesen. Mit Hilfe der massiven Verbesserungen bei der Kurzarbeit konnten hunderttausende Arbeitsplätze gerettet werden. Zwei Personengruppen sind aber trotz der erfolgreichen Anstrengungen zur Beschäftigungssicherung vom derzeitigen Einbruch des wirtschaftlichen Wachstums besonders betroffen: ältere Menschen über 50 und jüngere Menschen unter 25 Jahren. Für beide Gruppen weist die Statistik in diesem Jahr einen überproportional hohen Anstieg der Arbeitslosigkeit aus. Beide Personengruppen benötigen eine gezielte Unterstützung; dies gilt in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise umso mehr.

Die demografische Entwicklung macht es erforderlich, das Beschäftigungspotential der Älteren voll auszuschöpfen. Würden diese Beschäftigten in der gegenwärtigen Krise entlassen, würde wertvolles Erfahrungswissen verloren gehen. Erfahrungswissen, das in der Zukunft noch besser genutzt werden muss, um so dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Deshalb müssen zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um diese Beschäftigten jetzt in den Unternehmen zu halten.

Gleichzeitig sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um jüngeren Menschen nach dem Erwerb des Berufsabschlusses den Berufseinstieg zu erleichtern. Unternehmen müssen dabei unterstützt werden, auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten zukunftsgerecht auszubilden. Die Sicherheit, junge Menschen nach Abschluss ihrer Ausbildung durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert übernehmen zu können, schafft – auch im Hinblick auf die nach wie vor hohe Zahl an Altbewerbern – zusätzliche Ausbildungsanreize.

Zugleich gilt es zu berücksichtigen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch ihre jeweilige Tätigkeit und ihre Arbeitszeit unterschiedlich stark belastet werden. Diese Tatsache ist unabhängig von der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze und muss sozialpolitisch berücksichtigt werden. Notwendig ist daher die Weiterentwicklung von Instrumenten, die einen flexiblen Übergang aus dem Erwerbs- in die Ruhestandsphase, die einerseits individuelle Entscheidungsmöglichkeiten verbessern bzw. neu eröffnen und andererseits einer nachhaltigen Finanzierung des Sozialstaates entsprechen.

**B. Lösung**

Als Sofortmaßnahme wird die Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber, die eine durch Altersteilzeit frei werdende Stelle mit einem Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung – in Kleinunternehmen auch mit einem Auszubildenden – besetzen, um fünf Jahre bis 31. Dezember 2014 verlängert. Indem der Personalabbau Älterer verhindert wird, wird der Berufseinstieg Jüngerer erleichtert. Auf diese Weise wird eine Beschäftigungsbrücke über die Krise geschlagen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Finanzielle Auswirkungen

Die gesetzlichen Änderungen führen in den Jahren 2010 bis 2018 jeweils zu Bruttomehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit zwischen 20 und 720 Mio. Euro.

	Mehrausgaben der BA
2010	20
2011	30
2012	270
2013	500
2014	720
2015	700
2016	690
2017	450
2018	220

(in Mio. Euro)

Diesen Ausgaben stehen Einsparungen in einer Größenordnung von 35 Mio. Euro gegenüber.

## 2. Vollzugaufwand

Die Verlängerung der Förderung von Altersteilzeit bei Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen mit Auszubildenden und Ausbildungsabsolventen bedeutet einen fortbestehenden Verwaltungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit, allerdings in geringerem Umfang als bisher, da die Zahl der jährlichen zusätzlichen Förderfälle voraussichtlich geringer ausfällt.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**F. Bürokratiekosten**

Durch dieses Gesetz werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „einen bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Bezieher von Arbeitslosengeld II oder“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „eines bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmers oder“ gestrichen.
3. In § 16 wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 10. November 2009

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise hat weltweit zu einem – teilweise dramatischen – Anstieg von Arbeitslosigkeit geführt. Der deutsche Arbeitsmarkt hat sich demgegenüber – insbesondere infolge der massiven Verbesserungen bei der Kurzarbeit – bisher als vergleichsweise robust erwiesen. Es muss sichergestellt werden, dass dies so bleibt. Dabei ist besonderes Augenmerk auf zwei Personengruppen zu legen: Ältere im Alter von 50 bis 64 Jahren und jüngere Menschen unter 25 Jahren. Bei diesen Beschäftigten besteht in Zeiten konjunktureller Schwächephasen erfahrungsgemäß ein höheres Risiko, arbeitslos zu werden. In diesem Jahr ist ein überproportional hoher Anstieg von älteren und jüngeren Menschen in Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Deshalb soll hier mit gezielten beschäftigungsstabilisierenden Maßnahmen geholfen werden.

Auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist es erforderlich, das Beschäftigungspotenzial der Älteren zu steigern, um deren Erfahrungswissen besser zu nutzen und dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach langer Lebensarbeitsleistung nicht in die Arbeitslosigkeit gedrängt werden. Kündigungen müssen verhindert und für alle Beteiligten attraktive Alternativen geschaffen werden. Die Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse wird flankiert durch weitere Fortschritte bei der Gestaltung altersgerechter Arbeitsbedingungen.

Auf der anderen Seite ist es unerlässlich, gerade in Krisenzeiten jungen Nachwuchskräften eine Perspektive am Arbeitsmarkt zu bieten. Die Bundesagentur für Arbeit, die Wirtschaft und die Bundesregierung unternehmen, auch aufgrund der Vereinbarungen im Ausbildungspakt, größte Anstrengungen, das betriebliche Ausbildungsplatzangebot zu erhöhen. Dennoch gibt es in jedem Jahr Bewerber, die nicht mit einem betrieblichen Ausbildungsplatz versorgt werden können. Insbesondere die Zahl von Altbewerbern, die die Schule bereits in früheren Jahren verlassen haben und bislang vergeblich einen Ausbildungsplatz suchten, ist nach wie vor viel zu hoch. Dieses Problem wird durch die derzeitige Krise noch verschärft. Gleichzeitig benötigen die fertig Ausgebildeten nach dem Ende ihrer Ausbildung eine Perspektive für den Berufseinstieg. Der Start ins Berufsleben darf nicht mit Arbeitslosigkeit beginnen.

Es müssen jetzt verstärkt Anreize gesetzt werden, damit die Unternehmen ihren älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht kündigen, sondern diese in Beschäftigung halten. Dadurch, dass die Älteren nicht entlassen werden, wird den Jüngeren der Einstieg in das Berufsleben ermöglicht.

Mit der Verlängerung der Altersteilzeitförderung durch die Bundesagentur für Arbeit wird ein Anreiz geschaffen, auch in der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Lage an den älteren Beschäftigten festzuhalten. Die Beschäftigungsverhältnisse älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden für die kommenden Jahre stabilisiert und die Chancen Jüngerer auf einen Ausbildungsplatz und anschließende

Übernahme verbessert. Auf diese Weise wird eine Beschäftigungsbrücke über die Krise geschlagen.

#### II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehene Regelung zur Änderung des Altersteilzeitgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht, Sozialversicherung).

#### III. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Von den Änderungen des Altersteilzeitgesetzes profitieren Frauen und Männer gleichermaßen. Die Änderungen haben daher keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit um fünf Jahre verlängert. Die Verlängerung von fünf Jahren stellt sicher, dass für alle derzeit über 50-Jährigen eine mit Mitteln der Arbeitsförderung geförderte Altersteilzeit in Betracht kommt. Für Unternehmen wird ein Anreiz geschaffen, an Beschäftigungsverhältnissen mit über 50-Jährigen festzuhalten und jungen Nachwuchskräften eine Perspektive am Arbeitsmarkt zu bieten.

##### Zu Nummer 2

##### Zu Buchstabe a

Mit dieser Regelung werden die Förderkriterien präzisiert und enger gefasst. Nur noch diejenigen Betriebe werden durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert, die den infolge von Altersteilzeit frei gewordenen Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung oder – in Kleinbetrieben – mit einem Auszubildenden wiederbesetzen. Die bisherige Förderung bei Wiederbesetzung mit einem Arbeitslosen entfällt.

##### Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

##### Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1; die Änderung regelt, dass die Verminderung der Arbeitszeit auf die Hälfte spätestens am 31. Dezember 2014 erfolgt sein muss.

#### Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2010 gewährleistet, dass die neue Förderung unmittelbar an die bisherige Förderung anschließt.

### C. Finanzielle Auswirkungen

Die Verlängerung der Förderung von Altersteilzeit bei Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen mit Auszubildenden und Ausbildungsabsolventen führt in den Jahren 2010 bis 2018 jeweils zu Bruttomehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit zwischen 20 und 720 Mio. Euro.

Im Jahresdurchschnitt 2008 wurden 101 000 Fälle von Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert, die Kosten je Förderfall beliefen sich 2008 auf 13 300 Euro, die Gesamtausgaben auf 1,3 Mrd. Euro. 90 Prozent der geförderten Personen wählten das Blockmodell, 10 Prozent der Personen in geförderter Altersteilzeit arbeiten Teilzeit. Ausgebildete und Auszubildende stellen 60 Prozent der Wiederbesetzer. Geringe Substitutionseffekte aufgrund der Beschränkung der verlängerten Förderung auf diesen Personenkreis sind zu erwarten. Andererseits waren die Zugänge (40 000 in 2008) wie auch der Bestand zuletzt rückläufig, sodass insgesamt damit gerechnet werden kann, dass der Neuzugang an mit Auszubildenden und Ausgebildeten wiederbesetzten geförderten Altersteilzeitstellen bis 2014 etwa auf heutigem Niveau bleibt.

Für die Jahre 2010 und 2011 ergibt sich ein geringer Zugang an neuen Förderfällen im Rahmen der Teilzeitvariante. Mit dem Eintritt der zahlenmäßig wesentlich stärker vertretenen Förderfälle des Blockmodells in die Freistellungsphase kommt es ab dem Jahr 2012 zu einem deutlichen Anstieg der Förderfälle. Daher verteilt sich der Großteil der Mehrkosten auf die Jahre 2013 bis 2018.

	Mehrausgaben der BA
2010	20
2011	30
2012	270
2013	500
2014	720
2015	700
2016	690
2017	450
2018	220

(in Mio. Euro)

Aufgrund der Tatsache, dass für einen Teil der Auszubildenden und Ausbildungsabsolventen durch die Wiederbesetzung Arbeitslosigkeit und/oder Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann, ergeben sich darüber hinaus Einsparungen beim Arbeitslosengeld für die Bundesagentur für Arbeit sowie bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Bund bzw. die Kommunen. Diese Einsparungen werden für den Zeitraum 2010 bis 2018 auf insgesamt 35 Mio. Euro geschätzt und dürften größtenteils (32 Mio. Euro) die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit reduzieren.

Nicht berücksichtigt sind etwaige Steuerausfälle sowie Mindereinnahmen der Sozialversicherungen durch die geringeren Verdienste der Wiederbesetzer im Vergleich zu den geförderten Altersteilzeitbeschäftigten.

### D. Kosten- und Preiswirkungsklausel

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### E. Bürokratiekosten

Es werden keine zusätzlichen Informationspflichten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt.

### F. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verlängerung der Altersteilzeitförderung wurden geprüft. Frauen und Männern kommt die Verlängerung gleichermaßen zu Gute.

### G. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Regelungen beachten den Grundsatz der Gleichheit aller Menschen und den Schutz vor Diskriminierung.





